

Mouvement Ecologique a.s.b.l.

Bürgerfrequenz a.s.b.l

AKUT a.s.b.l

A.L.M.E.N

Sektoriieller Plan für GSM-Antennen: so nicht!

**Problematischer Start für das Konzept der “plans
sectoriels”**

Februar 2004

Mouvement Ecologique a.s.b.l.

Bürgerfrequenz a.s.b.l

AKUT a.s.b.l

A.L.M.E.N

Sektoriieller Plan für GSM-Antennen: so nicht!

**Problematischer Start für das Konzept der “plans
sectoriels”**

Der Entwurf des sektoriellen Planes für GSM-Antennen des Innenministeriums hat bereits für breiten Diskussionsstoff gesorgt. Der vorliegende Entwurf ist in der Tat sehr umstritten und so manche Gemeinde hat entsprechend auch ein negatives Gutachten abgegeben. Auch der „Conseil Supérieur de l'Aménagement du Territoire“ hat starke Bedenken geäußert und eine Überarbeitung eingefordert.

Der nun zur Debatte stehende Plan ist sonder Zweifel für die weitere Installation von GSM-Antennen von herausragender Bedeutung. Darüber hinaus handelt es sich, nach dem „plan sectoriel – Lycées“, bei diesem Dokument um den zweiten sektoriellen Plan, der überhaupt aufgrund des neuen Gesetzes für die Landesplanung erstellt wurde. **Somit kommt ihm, über das Dossier der GSM-Antennen hinaus, eine sehr grundsätzliche Bedeutung zu.** Er wird wohl – ob im positiven oder negativen – z.T. als Referenz für die weiteren zu erstellenden Pläne gelten.

Vor allem aufgrund dieser grundsätzlichen Bedeutung des Planes hat der **Mouvement Ecologique Maître Marc Elvinger** beauftragt, eine **juristische Analyse** des Entwurfs des sektoriellen Planes für GSM-Antennen sowie der diesbezüglichen Stellungnahme des Innenministeriums durchzuführen.

Die Schlussfolgerungen von M. Marc Elvinger sind äußerst aufschlussreich und lassen sich im groben wie folgt zusammen fassen – die Argumente seien daraufhin weiter ausgeführt:

- a) der vorliegende Entwurf widerspricht geltendem Recht und muss fundamental überarbeitet werden;
- b) die Herangehensweise des Innenministeriums bei der Erstellung eines derartigen Planes sollte überdacht werden.

Das Innenministerium und die Gemeinden oder sektorielle Pläne als Element einer dirigistischen Landesplanung

Befremdend ist die Art und Weise, wie das Innenministerium auf die – nach Ansicht von Mouvement Ecologique, Bürgerfrequenz, Akut und ALMEN berechtigten – Kritiken der Gemeinden reagierte. Statt die Gemeinden als gleichberechtigte Partner anzusehen und deren Gutachten ernst zu nehmen, spielt das Innenministerium die Anmerkungen der Gemeinden auf recht arrogante und polemische Art und Weise herunter. Die Haltung der Gemeinden als „purement et simplement hypocrite“ oder aber gewisse Argumente als „sozialistisch“ zu bezeichnen, wie das in einer Stellungnahme des Innenministeriums zu lesen war, lässt doch tief blicken.

Interessant ist in dem Zusammenhang auch folgende Aussage von M. Elvinger

« ... la caractérisation de l'avis de certaines communes comme étant «incompréhensible», ou encore l'affirmation suivant laquelle une «lecture quelque peu attentive» du texte gouvernemental aurait «permis aux communes de s'épargner (une) critique non fondée» témoignent d'un état d'esprit polémique et chagrin qui sied mal dans les rapports entre autorités communales et leur ministère de tutelle.

On ne peut s'empêcher de penser que l'auteur de cette prise de position a également concouru à la rédaction du projet de règlement grand-ducal qui est en cause, et qu'il ressent quelque dépit devant les critiques que les communes se sont "permises" d'adresser à ce texte.»

Die sektoriellen Pläne sind sicherlich wichtige Instrumente um landesweit eine kohärente Planung zu ermöglichen.

Sie können aber auch – falsch angewandt – ein neues Instrument im Sinne einer dirigistischen staatlichen Landesplanungspolitik von oben herab sein. Wäre dies der Fall, so würde die Landesplanung erneut an Stellenwert verlieren – und die sektoriellen Pläne würden mit Recht wieder von den Akteuren vor Ort in ihrer Essenz in Frage gestellt.

Insofern sind die Aussagen des Innenministeriums im Dossier GSM-Antennen wohl mehr als Entgleisungen.

Mouvement Ecologique, Bürgerfrequenz, Akut und ALMEN drängen auf ein fundamentales Umdenken auf der Ebene des Innenministeriums, soll das Instrument der sektoriellen Pläne nicht in Frage gestellt werden.

Insofern täte das Ministerium gut daran, die Aussagen der Gemeinden weitaus offener aufzugreifen und sich einer objektiven und sachlichen, unvoreingenommenen Diskussion zu stellen.

Betreffend die Kompetenzen der Gemeinden

In der Konsequenz treten Mouvement Ecologique, Bürgerfrequenz, Akut und ALMEN auch dafür ein, die Kompetenzen der Gemeinden im Bereich sektorielle Pläne sehr ernst zu nehmen, statt dass das Ministerium versucht sie in ihren Kernaufgaben zu beschränken.

Auch Maître Marc Elvinger verweist darauf, dass den Gemeinden weitestgehende Rechte in der Analyse des Reglementsentwurfes zugestanden werden müssen. Das Innenministerium versucht jedoch im Gegenteil in seiner Stellungnahme in der Tat mehrfach, diese in wesentlichen Funktionen zu entmündigen (Gesundheitsbelange u.a.m.). De facto entsteht der Eindruck, als ob das Ministerium die Befragung der Gemeinden als pro forma Sache betrachte, da es die raumplanerischen Kompetenzen für sich alleine beansprucht und gleichzeitig behauptet, auch alle anderen Politikbereiche würden im Rahmen der sektoriellen Pläne unabhängig von den Aussagen der Gemeinden umgesetzt.

M. Elvinger widerspricht einer derartigen Sichtweise kategorisch und stellt eindeutig fest, dass es keine Form der Beschneidung der Kompetenzen der Gemeinden geben kann. Im Gegenteil:

Die Gemeinden können sich de facto im Rahmen der Prozedur gemäss Gesetz von 1999 über all jene Aspekte äussern, die ihrer Meinung nach von Belang für ihre Einwohner seien.

Hierzu führt M. Elvinger folgendes an:

« ...alors que la compétence communale pour aviser un projet de plan directeur sectoriel résulte, de la loi même sur base de laquelle les plans directeurs sectoriels sont adoptés.

*C'est en effet l'article 9, paragraphe 2 de la loi du 21 mai 1999 concernant l'aménagement du territoire qui dispose que "tout projet de plan directeur sectoriel est transmis aux communes concernées pour avis". **Ladite compétence d'avis des communes n'est assurément pas limitée aux questions pour lesquelles les communes disposent, par ailleurs, d'attributions légales particulières.** En élaborant son avis relatif à un plan directeur sectoriel, il est donc **loisible à toute commune de soumettre tous les commentaires qui lui paraissent pertinents du point de vue de l'intérêt de ses habitants.** »*

Die Gemeinden haben durchaus generell das Recht sich für Gesundheitsbelange einzusetzen, auch im Rahmen der Kommodo-Inkommodo-Gesetzgebung!

«Pour le surplus, je ne partage pas l'appréciation extrêmement restrictive faite par le ministère de l'Intérieur pour ce qui est des attributions communales.

En particulier, le fait que les autorités communales ne puissent pas refuser la délivrance d'une autorisation de construire pour des motifs tirés de considérations relevant de la législation commodo-incommodo, ne signifie pas que les communes n'auraient pas à se préoccuper de questions relevant de la législation en matière d'établissement dangereux. Outre, en effet, que les communes ont également une compétence d'avis en cette matière, la jurisprudence leur reconnaît, en cette matière, l'intérêt requis pour l'exercice d'un recours devant la juridiction administrative.

On comprendrait difficilement qu'il puisse en aller autrement alors que le bon sens commande de reconnaître aux communes le droit de se préoccuper des questions qui touchent au plus près au bien-être de leur population. C'est d'ailleurs exactement ce que retient la jurisprudence en décidant que "même si d'autres instances, dont notamment l'Etat, ont un intérêt à prendre des mesures destinées à assurer et à préserver la santé de la population habitant un territoire communal, cet état de chose ne saurait enlever à l'administration communale l'intérêt à agir pour la défense de ces mêmes intérêts pour ses habitants" (Tribunal administratif, 14 janvier 2002, rôle no 13348).»

Gesundheitsbelange integrieren

Nicht korrekt ist weiterhin, dass das Innenministerium die "non prise en compte des impératifs de santé" damit rechtfertigt, dass es sich bei einem sektoriellen Plan um ein Instrument handle, das einzig und allein die räumliche Organisation des Gebietes zum Ziel habe. Zitiert sei u.a. aus der Stellungnahme des *Ministeriums* "(l)a question de la protection de la santé (...) est donc totalement étrangère aux compétences et instruments dont dispose le ministre de l'aménagement du territoire." Auch wenn das Gesetz von 1999 nicht die Festlegung von Gesundheitsauflagen zum Ziel habe, so muss die Organisation des Raumes trotzdem aufgrund gesundheitlicher Imperative erfolgen.

Auch hierin sind die Aussagen von M. Elvinger deutlich:

"Même si, de fait, la loi du 21 mai 1999 n'a pas pour objet la stipulation de normes ou de règles de santé, il n'en résulte pourtant pas que l'aménagement et l'organisation du territoire n'auraient pas à se faire, également, en fonction d'impératifs de santé. Suggérer le contraire est tout simplement absurde tout comme l'est dès lors l'affirmation pour laquelle "la question de la protection de la santé ... est donc totalement étrangère aux compétences et instruments dont dispose le ministre de l'aménagement du territoire".»

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der damalige Innenminister Spautz bereits im Jahre 1994 eine Empfehlung aussprach, kein Bauland mehr in der Nähe von Hochspannungsleitungen auszuweisen. Obwohl auch zu diesem Zeitpunkt der Gesundheitsaspekt bei Hochspannungen durch die Kommodo-Inkommodo-Gesetzgebung geregelt war, hat der Innenminister

zusätzlich innerhalb seines Kompetenzbereichs dazu beigetragen, den Vorsorgegedanken effektiv anzuwenden. Gesundheitsschutz beginnt schon beim Planen einer Anlage, nicht erst bei der Festlegung der Betriebsbedingungen. Warum sollte dies heute nicht mehr der Fall sein?

Mindestregeln für die Erstellung eines Planes respektieren – vorliegender Entwurf entspricht nicht den Vorgaben des Gesetzes

Das Landesplanungsgesetz von 1999 sieht in Artikel 7 vor, dass

*“Le programme directeur est précisé et rendu opérationnel ... par des plans directeurs **qui comportent une partie écrite et une partie graphique.**”*

Dies bedeutet ohne Wenn und Aber: bei der Verabschiedung eines sektoriellen Planes muss auch ein detaillierter graphischer Plan derjenigen Anlagen vorliegen, die aufgrund des Planes errichtet werden sollen. Beim vorliegenden Entwurf jedoch ist dies nicht der Fall, lediglich bestehende Anlagen werden aufgelistet! Insofern widerspricht der Entwurf eindeutig den Vorgaben des Gesetzes, so M. Elvinger.

Das Innenministerium sieht dies anders: es wäre nun einmal schwierig („non réaliste“ bzw. „non pertinente“) einen graphischen Plan mit den zukünftigen Standorten zu erstellen, da man noch nicht wisse, wo Antennen implantiert werden ... Mit Verlaub, was ist dann Ziel und Zweck dieses sektoriellen Planes? Skeptische Beobachter gewinnen den Eindruck, als ob es einzig und alleine darum ginge die Gemeinden jedweder Kompetenzen und Mitsprache zu berauben, da der Entwurf vorsieht alle Antennen müssen de facto genehmigt werden.

M. Elvinger führt an, dass – falls die Erstellung eines derartigen graphischen Planes ein Problem darstelle, was nachvollziehbar wäre – die Antwort nicht darin liegen könne, die Vorgaben des Gesetzes von 1999 zu missachten. Vielmehr wäre dann das Instrument der sektoriellen Pläne nicht das geeignete:

«Plutôt, cependant, que d'en conclure que le gouvernement est alors dispensé d'élaborer une partie graphique qui, d'après la loi de 1999, constitue un élément (à mon sens essentiel) de tout plan sectoriel, il faudrait en conclure que la loi de 1999 ne constitue pas, dans sa teneur actuelle, un instrument utile permettant l'édiction d'un plan directeur sectoriel dans la matière concernée.

C'est parce que le projet de règlement grand-ducal ne comporte pas de partie graphique telle que prévue par la loi, qu'il comporte un article 5 qui n'a d'autre prétention que de modifier, d'un trait de plume, tous les plans d'aménagement communaux, non pas moyennant la délimitation de sites bien définis appelés à accueillir des installations d'un certain type, mais en légalisant l'implantation de telles installations sur l'ensemble du territoire national aux seules conditions définies à l'article 5 du projet de règlement grand-ducal (sans préjudice cependant à la nécessité de bénéficier, par ailleurs, de l'autorisation requise par application de la législation commodo-incommodo).

Je considère, pour ma part, qu'en sa teneur actuelle, ce projet de plan directeur sectoriel est illégal car non conforme aux exigences de la loi de 1999 qui lui sert de base légale en ce qu'il ne comporte pas de partie graphique telle que prévue par la loi (carence à laquelle le projet prétend palier moyennant des dispositions de la partie écrite qui, à mon avis, ne rentrent pas dans les prévisions de la loi de 1999).»

Einige Gemeinden haben angeführt, der Entwurf widerspreche in der Konsequenz auch der Verfassung. M. Elvinger führt an, es würde dem Innenministerium gut tun, derartige Aussagen ernst zu nehmen.

Problematische „Legalisierung“ bestehender Anlagen

Äußerst problematisch ist auch die Tatsache, dass bestehende Anlagen auf eine doch recht zweifelhafte Art und Weise legalisiert werden sollen. Das Reglement sieht vor, dass im Falle eines Nicht-Bescheides während einem Monat die Genehmigung erteilt sei! Dies widerspricht absolut gängiger Praxis und ist nicht hinnehmbar!

Auch hier spricht M. Elvinger deutliche Worte:

«Il n'en reste pas moins que l'article 15 du projet de règlement grand-ducal représente un formidable privilège accordé aux installations illégalement préexistantes – car érigées sans autorisation – par rapport à celles à ériger à l'avenir!

Tandis, en effet, qu'un silence prolongé de l'administration (généralement un silence de trois mois) emporte généralement, dans notre système de droit administratif, refus d'autorisation, l'inverse sera le cas en l'occurrence: à défaut de refus d'autorisation notifié dans un délai d'un mois (!), l'installation illégalement érigée s'en trouvera légalisée sous l'angle de l'autorisation de construire normalement requise.»

Genehmigungsprozedur respektieren – Einspruchsrechte der Bürger wahren

Die so genannten Mobilfunkurteile haben alle einschlägig festgehalten, dass Mobilfunkantennen nur in speziell zu diesem Zwecke ausgewiesenen Zonen errichtet werden dürfen. Nun hat diese Prozedur den Vorteil, dass betroffene Bürger bereits bei der Ausschreibung einer PAP Prozedur (PAP = Plan d'aménagement particulier) Stellung zu diesem Projekt beziehen können und nicht erst bei Erteilung einer Kommodo-Inkommodo-Genehmigung. Dies war bedauerlicherweise in der Vergangenheit in den wenigsten Fällen die Regel.

Das augenblickliche Projekt zum „plan sectoriel“ sieht überhaupt kein Einspruchsverfahren für betroffene Bürger in der bauplanungsrechtlichen Prozedur vor. Wir haben sehr wohl Verständnis für eine Vereinfachung der administrativen Prozedur, doch sollte das demokratische Rekursrecht der Betroffenen unbedingt erhalten bleiben. Es kann und darf nicht sein, dass ein sektorieller

Plan dazu missbraucht wird, die von Betreibern oft als lästig angesehenen Rekurse der Bürger ein für allemal aus der Welt zu schaffen.

Das Outdoor-Prinzip – Technische Möglichkeiten erlauben Minimierung der Strahlenbelastung

Das Outdoor-Prinzip sieht vor, dass Mobilfunkdienste vorrangig komplementär zu den bereits bestehenden Festnetzen der Telekommunikation anzusehen sind (98% der Bevölkerung besitzt einen Festnetzanschluss).

Bei einer Outdoor-Versorgung werden Mobilfunknetze so eingerichtet, dass vor allem eine qualitativ hochwertige Funkqualität im Außenbereich gewährleistet ist.

Es ist heute bereits möglich, Mobilfunknetze mit weitaus geringeren Feldstärken zu betreiben als dies oft fälschlicherweise angenommen wird. Ähnlich dem Satellitenfernsehen versorgen kleine Repeater (=Relais) oder Rezeptorenantennen Innenräume mit Mobilfunk dort, wo dies gewünscht bez. erforderlich ist. Ähnliche Antennen sind seit geraumer Zeit in Tiefgaragen der Hauptstadt in Betrieb, um diese mit Mobilfunk zu versorgen. Diese Antennentypen, welche mit Sendeleistungen auskommen, die in etwa denen von Handys entsprechen, stellen die Verbindung zwischen dem Außenbereich und den Innenräumen her. Ein solcher Aufbau der Netzversorgung hätte den grundlegenden Vorteil, dass weitaus geringere Sendeleistungen bei Basisstationen erforderlich sein müssen, da die einzelnen Netzsignale selektiv in die Innenräume gefiltert werden.

Die Wirklichkeit sieht leider ganz anders aus – In Luxemburg muss der Bürger in seinen eigenen Wänden die Signale von bis zu vier verschiedenen Netzbetreibern ertragen, ob er einverstanden ist, oder nicht. **Es darf jedoch nicht so sein, dass das Prinzip der freien marktwirtschaftlichen Konkurrenz über allen anderen Überlegungen des Baurechts und der gesundheitlichen Vorsorge stehen.**

Ein weiteres Argument, das oft gegen das „Outdoor-Prinzip“ hervorgebracht wird, ist der zusätzliche finanzielle Aufwand für eine Rezeptorenanlage. Im Gegensatz zum Satellitenfernsehen, wo dieses Prinzip aus rein technischen Gründen eine Selbstverständlichkeit darstellt, sind Mobilfunkrezeptoren mit etwa 100 € verhältnismäßig billiger zu erstehen, als manche Features, die von der Handyindustrie angeboten werden. Zudem sind Netzbetreiber nicht ernsthaft benachteiligt, da sie diese Rezeptorensysteme innerhalb eines Vertrages mitliefern können.

Beweislast für Netzbetreiber gesetzlich festlegen

Der derzeitige Entwurf zum Plan sieht vor, dass Netzbetreiber in Zonen, welche de facto nicht für Mobilfunk ausgewiesen sind, den Nachweis für die Notwendigkeit dieser Anlage erbringen müssen (Art. 5). Wir fragen uns aber, wie eine solche Beweislast objektiv und von technisch weniger versierten Gemeindeverantwortlichen überprüft werden kann. Wir vertreten die

Auffassung, dass Bürgermeister in dieser Situation den Ausführungen von Netzbetreibern ausgeliefert sind!

Deshalb fordern wir ähnlich den in der Schweiz gültigen Lastenheften für GSM-Netze einen objektiven, gesetzlich materialisierten Wert.

Bei GSM-Funknetzen betrug dieser Wert $0,000150 \text{ V/m} = 150 \text{ } \mu\text{V/m}$ (mikrovolt / meter). Ist diese Feldstärke bereits erreicht, sind die Bedingungen der flächenbezogenen Netzabdeckung erfüllt und es besteht kein Bedarf an zusätzlichen Basisstationen. (Mobiltelefonieren ist demnach auch bei Feldstärken möglich, welche 20 000-fach unter dem luxemburgischen „Vorsorgewert“ von 3 V/m liegen.)

Bleibt die Beweislast in ihrer derzeitigen Form im Plan bestehen, so müssen wir bereits heute darauf hinweisen, dass gerade in diesem Punkt neue juristische Streitereien vorprogrammiert sind!

Akzeptanz durch Transparenz

Die Mobilfunkproblematik wurde nicht zuletzt durch das undurchsichtige Vorgehen der Netzbetreiber selbst mit verursacht. Auch heute besteht Grund zur Befürchtung, dass Netzbetreiber in Zukunft ihre Karten nicht auf den Tisch legen werden. Akzeptanz für Mobilfunkanlagen kann man unseres Erachtens aber nur erreichen, wenn man den Bürgern keine Informationen vorenthält, auf welche sie ein Anrecht haben. Deshalb fordern wir im Sinne der Transparenz die Aufstellung von Senderkatastern, wie sie heute schon in vielen Städten (Beispiel Nürnberg) oder Ländern (Großbritannien, Schweiz) die Regel sind. Kataster lassen sich ohne großen Aufwand – und das hat Großbritannien vordemonstriert – problemlos im Internet veröffentlichen. Senderkataster sollten Aufschluss geben über den Standort der Antenne, Sendeleistung, Abstrahlcharakteristik (Nebenkeuleneffekte) und Neigungswinkel. Diese sollten durch immissionsbezogene Messungen (Strahlung, die bei den Menschen ankommt) von einem unabhängigen Institut ergänzt und regelmäßig überprüft werden.

Schaffung von mobilfunkfreien Zonen

Die Anzahl von sog. elektrosensiblen Menschen nimmt stetig zu. Diese Menschen reagieren viel empfindlicher auf elektrische und elektromagnetische Felder als andere. Häufig beobachtete Symptome sind: Schlafstörungen, Unwohlsein, migräneartige Kopfschmerzen, Herzrhythmusstörungen u.a.

Die Ausweisung von mobilfunkfreien Zonen in einigen Wohnregionen unseres Landes würde diesen Menschen eine Alternative bieten um einer erhöhten Strahlenbelastung auszuweichen.

Rezente Studien belegen negative Wirkungen von Mobilfunkstrahlen auf den menschlichen Körper

Hier nur drei ausgewählte Studien, wo jede einzelne Studie ausschlaggebend sein dürfte, um das Vorsorgeprinzip anwenden zu müssen. Bei der Belastung durch Funkstrahlen ist nämlich folgendes zu bedenken:

- Es handelt sich um unfreiwillig eingegangene Risiken
- Es handelt sich um dauerhafte Belastungen
- Es sind sehr viele Menschen betroffen. Der Multiplikatoreffekt ist entsprechend gross, so dass auch kleine Risiken stärker gewichtet werden müssen.

Bis heute ist die Unbedenklichkeit des Mobilfunks noch nicht bewiesen, vielmehr häufen sich die Hinweise auf mögliche Gesundheitsprobleme.

*** Mobilfunk-Basisstationen: Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden [Kundi, 2002]**

In einer Querschnittstudie mit Pilotcharakter wurden von Kundi et al. Personen, die mehr als ein Jahr in der Nähe von einer von zehn ausgewählten Basisstationen lebten, untersucht. Dabei wurden subjektive Symptome und Beschwerden, Schlafqualität und Merkfähigkeit abgefragt bzw. getestet. Die Exposition der Haushalte wurde hinsichtlich Mobilfunk sowie Rundfunk- und Fernsehsendern frequenzselektiv gemessen.

Das Maximum für die Summe in den GSM-Bändern war 1.400 $\mu\text{W}/\text{m}^2$.

Das 95er Perzentil betrug 570 $\mu\text{W}/\text{m}^2$. (= 0,46 V/m = 6,5-fach unter dem luxemburgischen «Vorsorgewert» 3 V/m).

Unabhängig von möglichen Befürchtungen der Anwohner wurden signifikante Zusammenhänge zwischen den gemessenen Leistungsflussdichten des Mobilfunks und Herz-Kreislauf-Symptomen sowie der Aufnahmegeschwindigkeit (perceptual speed) gefunden.

Die Studie wurde im Oktober 2002 auf dem 2nd Workshop an Biological Effects of EMFs in Rhodos vorgestellt und wird derzeit publiziert.

*** Auswirkungen von Mikrowellenexpositionen von Mobilfunk-Basisstationen [Gómez-Perretta, 2002]**

In einer Querschnittstudie untersuchten Gómez-Perretta et al. in einer Stadt in Murcia (Spanien) Menschen in der Nähe einer GSM 1800-Basisstation. Mittels Fragebogen wurden Symptome passend zum "Mikrowellensyndrom" bzw. zur "Funkfrequenzkrankheit" erhoben. Die Leistungsflussdichte der Basisstation wurde in den Wohnungen gemessen.

Die statistische Analyse zeigte eine signifikante Beziehung zwischen der Zunahme des geschilderten Schweregrads der Beschwerden und der frequenzselektiv gemessenen Leistungsflussdichte. Eine Aufteilung der Exponierten in eine Gruppe mit einer Entfernung von < 250 m und eine Gruppe mit einer Entfernung > 250 m Distanz zur Basisstation zeigte ebenfalls eine Zunahme des Schweregrads der Beschwerden mit der gemessenen Leistungsflussdichte.

Die Beschwerden: **Müdigkeit, Reizbarkeit, Kopfschmerzen, Übelkeit, Appetitverlust, Unbehagen, Bewegungsstörungen.**

Die gemessenen Werte **0,19 – 0,64 V/m** (**15,8 bis 4,7-fach unter dem luxemburgischen «Vorsorgewert» 3 V/m**)

*** Niederländische Studie von 2003**

Eine von drei niederländischen Ministerien in Auftrag gegebene und im September 2003 abgeschlossene Studie zeigt, entgegen aller Erwartungen, einen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen UMTS-Feldern und dem Wohlbefinden.

Getestet wurde bei rund **einem Drittel des luxemburgischen Grenzwerts**, einer Strahlenbelastung, wie sie in Wohnungen mit nahe gelegenen Sendeanlagen durchaus auftritt. Elektrosensible Personen litten statistisch signifikant unter **Schwindel, Unwohlsein, Nervosität, Brustschmerzen/Atemnot, hatten ein Kribbel- oder lokales Taubheitsgefühl und Konzentrationsstörungen**. Bei Personen, die angaben normalerweise nichts von Elektromog zu spüren, wurde neben Anzeichen erhöhter Gehirnaktivität ein „Gefühl der Unzulänglichkeit“ statistisch signifikant festgestellt.

Das niederländische Wirtschaftsministerium beurteilte die Ergebnisse als „alarmierend“, das Bundesamt für Strahlenschutz bewertet die Studie des „renommierten Forschungslabors“ in einer Stellungnahme vom 11. November 2003 als „sorgfältig durchgeführt“.

Im Sinne der Vorsorge plädieren wir deshalb dafür, dass die derzeit geltenden Grenzwerte deutlich verringert werden. Denn wir wissen noch viel zu wenig, was die Strahlung tatsächlich bewirken kann. Die Hinweise aus neueren Studien sind besorgniserregend.

Demnach sind folgende Grenzwerte für die elektrische Feldstärke kurzfristig anzuwenden:

- Im Aussenbereich: 0,02 V/m
- In Innenräumen: 0,002 V/m.

Mouvement Ecologique a.s.b.l.
Bürgerfrequenz a.s.b.l
AKUT a.s.b.l
A.L.M.E.N

Zusammenfassung

- Das Innenministerium und die Gemeinden oder sektorielle Pläne als Element einer dirigistischen Landesplanung
- Betreffend die Kompetenzen der Gemeinden
 - Die Gemeinden könnten sich de facto im Rahmen der Prozedur gemäss Gesetz von 1999 über all jene Aspekte äussern, die ihrer Meinung nach von Belang für ihre Einwohner seien. Ohne jedwede Restriktionen!
 - die Gemeinden haben durchaus generell das Recht sich für Gesundheitsbelange einzusetzen, auch im Rahmen der Kommodo-Inkommodo-Gesetzgebung !
- Gesundheitsbelange integrieren
Auch wenn das Gesetz von 1999 nicht die Festlegung von Gesundheitsauflagen zum Ziel habe, so muss die Organisation des Raumes trotzdem aufgrund gesundheitlicher Imperative erfolgen.
- Vorliegender Entwurf entspricht nicht den Vorgaben des Gesetzes
- Problematische „Legalisierung“ bestehender Anlagen
- Genehmigungsprozedur respektieren – Einspruchsrechte der Bürger wahren
- Das Outdoor-Prinzip – Technische Möglichkeiten erlauben Minimierung der Strahlenbelastung
- Beweislast für Netzbetreiber gesetzlich festlegen
- Akzeptanz durch Transparenz
- Schaffung von mobilfunkfreien Zonen
- Rezente Studien belegen negative Wirkungen von Mobilfunkstrahlen auf den menschlichen Körper